

**Ausnahmetatbestände bei Bestellungen
zwischen 1.000,00 €(netto) und 2.500,00 €(netto)**

RUB bzw. Klinik:
Abteilung:
Straße:
PLZ / Wohnort:

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:

Finanzstelle:

Lieferant:

Rechnungsnummer:

Vermerk zur Reparaturkostenrechnung liegt bei

3 Vergleichsangebote bei Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind
angefügt (falls nicht der billigste, sondern der wirtschaftlichste Lieferant beauftragt wird, bitte **schriftliche Begründung** - siehe
auch Seite 2 Erläuterungen - unten im Textfeld eintragen)

Keine Vergleichsangebote bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bitte
schriftliche Begründung gemäß § 8 Absatz 4 UVgO unten im Textfeld eintragen

Freihändige Vergabe nach § 8 Abs. 4 UVgO gemäß Ziffer (s. Seite 2/nachstehend bitte ankreuzen)

3. 4. 6. 7. 10. 12. 13. 14. 17.

Achtung: Angaben wie „Alleinanbieter“, „Alleinhersteller“ „... den Einzigen, den wir finden konnten...“, „... nicht Inländische Firmen sind nicht gewünscht.“,
„einziger bekannter Anbieter...“ sind allein nicht ausreichend! Es muss zusätzlich erklärt werden, warum die Begründung zutreffend ist. d.h. es müssen objektive, von einer
unbeteiligten dritten Person (z.B. Drittmittelprüfer) nachvollziehbare Erläuterungen dazu vorliegen!

Begründung:

(Datum / Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb

§ 8 Absatz 4 UVgO

Text

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
7. im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
17. dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

Erläuterungen

Die unter Ziffern 3. bis 17. aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend.

Zum Begriff „wirtschaftlich“: Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. Preis, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst; Folgekosten, insbesondere im Personalbereich); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote bei umweltfreundlichen Leistungen sind auch die nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Einsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen entstehen.

Nichtauftragsbezogene Gesichtspunkte dürfen als Kriterien bei der Wertung der Angebote nicht herangezogen werden.

Zu Ziffer 3.: Die Worte „vor der Vergabe“ bedeuten, dass die Leistung zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht eindeutig beschrieben werden kann. Im Falle einer Ausschreibung wäre es schwierig, Angebote, die auf ungenaue Leistungsbeschreibungen eingehen, genügend zu vergleichen.

Zu Ziffer 6.: Bei Beschaffungen von Forschungsleistungen ist entsprechend der Gesetzestext zu Ziffer 6 zu bestätigen.

Zu Ziffer 10.: Folgende Begründungen für das Fehlen von Vergleichsangeboten sind denkbar:

- Es gibt z. B. ein Patent, eine Alleinvertriebslizenz
- Das Produkt wird nur vom Hersteller selbst vertrieben, d.h. es gibt keine weiteren Zwischenhändler
- Es bestehen technische Gründe (z.B. Kompatibilitätsanforderungen, Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen, gleiches Design, wie bereits vorhandene Produkte etc.)
- Es gibt einen sonstigen sachlichen Grund, weshalb nicht produktneutral vergeben werden kann. Dies ist i. d. R. ein technischer Grund (z. B. Kompatibilität, Design, Vergleichbarkeit ...) Dazu muss die Frage beantwortet werden, weshalb ausschließlich dieses Produkt in Frage kommt? Gibt es kein Produkt von anderen Herstellern, die den Bedarf mit gleichem Erfolg decken können?
- Es werden Wartungsarbeiten, Reparaturen, Ersatzteile oder Zubehörstücke beschafft, die nur von einem Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll geliefert werden können.

Achtung: Angaben wie „Alleinanbieter“, „Alleinhersteller“, „... den Einzigen, den wir finden konnten...“, „... nicht Inländische Firmen sind nicht gewünscht.“, „einziger bekannter Anbieter...“ sind allein nicht ausreichend! Es muss zusätzlich erklärt werden, warum die Begründung zutreffend ist. D.h. es müssen objektive, von einer unbeteiligten dritten Person (z.B. Drittmittelprüfer) nachvollziehbare Erläuterungen dazu vorliegen!